

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern
und Wirtschaft

www.roedl.de/kasachstan | www.roedl.de/usbekistan



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Vorwort

→ Kasachstan

- Rechtliche Aspekte der Einführung von Emissionsgrenzwerten im Rahmen der „Grünen Wirtschaft“
 - Änderung von Verjährungsfristen
-

→ Usbekistan

- Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheidungen oder Schiedssprüchen
-

→ Über uns

→ Vorwort

Zu neuen Ufern in Zentralasien

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser,

Rödl & Partner agiert seit Anfang 2019 in den beiden größten Ländern Zentralasiens – Kasachstan und Usbekistan. Die stabile politische und wirtschaftliche Lage sowie das günstige Investitionsklima der beiden führenden Volkswirtschaften in der Region bieten aussichtsreiche Möglichkeiten für internationale Unternehmen.



Usbekistan und Kasachstan sind nicht nur über die gemeinsame Historie der UdSSR, sondern auch durch ihre kulturellen Verflechtungen und gemeinsamen religiösen bzw. sprachlichen Wurzeln sowie wirtschaftlichen Interessen eng miteinander verbunden.

In unserem neuen Newsletter Zentralasien behandeln wir künftig Fragen aus den Bereichen Recht, Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung sowohl in Kasachstan als auch in Usbekistan. Vor allem in Usbekistan gibt es aktuell zahlreiche Neuerungen in der Gesetzgebung, deren rechtliche und steuerliche Besonderheiten wir beleuchten werden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Quiring

Rechtsanwalt
Partner
Local branch manager Kasachstan und Usbekistan

→ Kasachstan



Rechtliche Aspekte der Einführung von Emissionsgrenzwerten im Rahmen der „Grünen Wirtschaft“

Kairat Yermakhanbet,
Rödl & Partner Almaty

Aktuell beobachten wir die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen. Regierungen vieler Länder und Unternehmen verstehen immer mehr, dass eine wirtschaftliche Entwicklung von Umweltbelangen nicht zu trennen ist. Eine zunehmende Umweltbelastung kann die Entwicklung der Wirtschaft beeinträchtigen, was sich entsprechend auf die Tätigkeit von Unternehmen auswirken wird.

In den letzten Jahren wurde der Umweltschutz auf internationaler Ebene durch die Einführung des Konzepts der „Grünen Wirtschaft“ thematisiert. In Kasachstan hat dies bereits zur Implementierung zahlreicher Maßnahmen geführt.

Unter dem Begriff „Grüne Wirtschaft“ ist eine Wirtschaft zu verstehen, die auf die Sicherung des Wohlergehens der Gesellschaft durch nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und eine Wiederverwertung von Endprodukten im Produktionszyklus ausgerichtet ist. In erster Linie bedeutet Grüne Wirtschaft die sparsame Verwendung von Ressourcen.

Um die Lebensqualität der kasachischen Bevölkerung durch Verringerung von Umweltbelastungen zu erhöhen, hat der Erste Präsident der Republik Kasachstan Nursultan Nasarbajew am 30. Mai 2013 eine Richtlinie für den Übergang zur „Grünen Wirtschaft“ bestätigt, die die Grundlagen für eine umfassende Systemänderung schafft¹.

Viele Experten sind der Auffassung, dass die Entwicklung der „Grünen Wirtschaft“ es Kasachstan ermöglichen wird, eine Umweltkrise zu vermeiden, die bereits viele postindustrielle Länder beeinträchtigt hat.

Im Rahmen des Programms der Grünen Wirtschaft plant Kasachstan, in die zehn wichtigsten Wirtschaftssektoren zu investieren:

- Landwirtschaft;
- Wohnungswirtschaft;
- Energiewirtschaft;

- Fischerei;
- Forstwirtschaft;
- Industrie;
- Tourismus;
- Verkehrswesen;
- Entsorgung und Recycling von Abfällen;
- Verwaltung von Wasserressourcen.



Laut statistischen Angaben fallen 40 Prozent aller Innovationen weltweit in den Bereich der Grünen Wirtschaft, wovon 50 Prozent zur Energieeinsparung und Energieeffizienz gehören, die als wichtigste Faktoren der Grünen Wirtschaft gelten. Die Energiewirtschaft ist nicht nur für die Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherheit der gesamten Wirtschaft sowie die Wärme- und Stromversorgung in Häusern verantwortlich, sondern auch für 50 Prozent der Schadstoffemissionen und 70 Prozent der Treibhausgasemissionen².

Die Umweltgesetzgebung Kasachstans definiert den Begriff der Emissionen als Ausstoß und Freisetzung von Schadstoffen, Lagerung von Produktions- und Verbrauchsabfällen und Aufbewahrung von Schwefel unter freiem Himmel. Für solche Emissionen benötigen Unternehmen, die derartige Anlagen betreiben, eine Umwelterlaubnis.

Emissionserlaubnisse unterteilen sich in vier Kategorien, die wiederum in fünf Klassen je nach sanitärer Klassifikation der Produktionsobjekte aufgliedert werden können.

¹ Erlass Nr. 577 des Präsidenten der Republik Kasachstan vom 30. Mai 2013

² Artikel „Was ist „grüne“ Wirtschaft?“//Webseite greenkaz.org

Nach dem kasachischen Umweltgesetzbuch wird in der Erlaubnis das jährliche Volumen der Schadstoffausstöße (Emissionen) angegeben. Mit anderen Worten wird für den Genehmigungsinhaber eine jährliche Quote für Emissionen festgelegt.

Zur Regulierung von Schadstoffausstößen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Unternehmen wurde ein Marktmechanismus eingeführt. Für den Fall, dass ein Unternehmen seine Emissionsquote nicht vollständig nutzt, kann es einen Teil dieser Quote verkaufen. Der Verkauf eines Teils der Emissionsquote wird durch Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrags gestaltet – die Grundlage für die Neuausstellung der Umwelterlaubnisse.

Die kasachische Gesetzgebung sieht allerdings einige Einschränkungen für den Verkauf von Emissionsquoten vor, die wir beispielhaft auflisten:

- ein Emissionshandel ist nur bzgl. derjenigen Emissionen erlaubt, die zu ein und derselben Gefahrenklasse gehören und nur;
- innerhalb der Gültigkeitsdauer der Umwelterlaubnisse³.

Somit ist das Unternehmen als Anlagenbetreiber berechtigt, unter Einhaltung der soeben genannten Einschränkungen seine Emissionsquoten zu verkaufen.

Abschließend ist anzumerken, dass trotz der ständigen Entwicklung neuer Technologien, die die Reduzierung von Schadstoffemissionen fördern, die Möglichkeit der Veräußerung von Emissionsquoten in der heutigen Phase der Entwicklung der Grünen Wirtschaft in Kasachstan als eine (Zwischen-) Lösung betrachtet werden kann, die ein Gleichgewicht zwischen Naturschutzbelangen und den Interessen von Unternehmen ermöglicht.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Kairat Yermakhanbet
Jurist

T +7 727 3560 655

kairat.yermakhanbet@roedl.com

³ Auf die Darstellung weiterer Ausnahmen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet

→ Kasachstan

Änderung von Verjährungsfristen

Arzigul Shakrova,
Rödl & Partner Almaty

Ab dem 1. Januar 2020 soll eine Änderung der Verjährungsfristen für Steuerverbindlichkeiten in Kraft treten, die alle kleinen, mittelständischen und großen Unternehmen in der Republik Kasachstan (im Folgenden „RK“) betreffen wird.

Nachfolgend wird auf die Änderung der Verjährungsfristen im Steuergesetzbuch eingegangen. Nachdem Steuergesetzbuch in der Fassung vom 25. Dezember 2017 beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für alle Steuerzahler fünf Jahre. Infolge eines Änderungsgesetzes beträgt die Verjährungsfrist für Steuerverbindlichkeiten und Steuerforderungen ab dem **1. Januar 2020** lediglich **drei Jahre**.

Die bislang geltende Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt allerdings nach wie vor für diejenigen Steuerzahler, die einem Monitoring durch den kasachischen Fiskus unterliegen oder einer Tätigkeit im Rahmen eines Vertrags über die Nutzung von Bodenschätzen, darunter insb. Erdöl und Erdgas, nachgehen. Diese Ausnahme ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass der größte Teil des kasachischen Haushalts durch Steuereinnahmen aus dem Erdöl und Erdgassektor gespeist wird.

Nach Maßgabe von § 48 des Steuergesetzbuches ist der Verjährungszeitraum der Zeitraum, in dem:

1. die Steuerbehörde berechtigt ist, eine bereits entstandene und getilgte Steuerverbindlichkeit zu korrigieren;
2. der Steuerzahler (und auch sog. tax agent) verpflichtet ist, Steuererklärungen abzugeben und berechtigt ist, Änderungen und Ergänzungen der Angaben in der Steuererklärung (nachträglich) vorzunehmen sowie seine bereits abgegebenen Steuererklärungen zu widerrufen;
3. der Steuerzahler (und auch sog. tax agent) berechtigt ist, eine Verrechnung bzw. Rückerstattung von gezahlten Steuern sowie von Verzugszinsen zu verlangen.

Die Verjährungsfrist beginnt nach dem Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Je nach Steuerart endet der jeweilige Veranlagungszeitraum am Jahres- oder Quartalsende.

Bei der Durchführung einer Steuerprüfung beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Anordnung der Steuerprüfung. So wird z.B. bei der Durchführung einer Steuerprüfung im Jahr 2019 der Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Januar 2018 geprüft. Bei einer Steuerprüfung im Jahr 2020 verkürzt sich hingegen der zu prüfende Zeitraum auf drei Jahre, also vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Januar 2019.

Das Steuergesetzbuch sieht in § 48 Abs. 7 eine **Verlängerung der Verjährungsfrist**, z.B. in folgendem Fall vor⁴:

Die Verjährungsfrist verlängert sich z.B. um ein weiteres Jahr, wenn der Steuerpflichtige in 2018 für den Veranlagungszeitraum 2014 seine Steuererklärungen berichtet. Das bedeutet, dass die an sich in 2019 eintretende Verjährung erst in 2020 eintreten wird (vgl. § 48 Abs. 7 Nr. 1).



Darüber hinaus sieht das kasachische Steuergesetzbuch eine **Unterbrechung des Laufes der Verjährungsfrist** vor. Die Verjährungsfrist wird bspw. wie folgt unterbrochen:

Der Lauf der Verjährung wird gehemmt, wenn der Steuerpflichtige mit den (vorläufigen) Ergebnissen der Steuerprüfung nicht einverstanden ist. Die (vorläufigen) Ergebnisse der Steuerprüfung hat die Steuerbehörde spätestens fünf Arbeitstage

⁴ P.1 Absatz 48 Steuergesetzbuch der Republik Kasachstan

bis zur Beendigung der Steuerprüfung dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben. Ab diesem Zeitpunkt kann der Steuerpflichtige seine Einwendungen binnen einer Frist von 15 Arbeitstagen vortragen. Im Hinblick auf die Hemmung der Verjährung bedeutet dies, dass der Lauf der Verjährung für 20 Arbeitstage gehemmt wird.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die einzuführenden Gesetzesänderungen keineswegs auf die bislang geltenden Fristen für den Verlustvortrag auswirken. Verluste aus den vorangegangenen Besteuerungszeiträumen können für die darauffolgenden zehn Jahre vorgetragen werden und damit zur Minderung des Jahresgesamtertrags genutzt werden.

Gerne erläutern wir Ihnen die für Ihr Unternehmen relevanten Verjährungsfristen oder die Möglichkeit eines Verlustvortrages.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Arzigul Shakrova
Senior Accountant
T +7 727 3560 655
arzigul.shakrova@roedl.com

→ Usbekistan



Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheidungen oder Schiedssprüchen

Anvar Ikramov,
Rödl & Partner Taschkent

Die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen ist eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Rechtsschutzes von juristischen und natürlichen Personen und dient damit auch der Stärkung des Vertrauens in Usbekistan als ein Rechtsstaat auf internationaler Ebene.

Die neue Wirtschaftsprozessordnung der Republik Usbekistan, die am 1. April 2019 in Kraft getreten ist, enthält im Gegensatz zur vorherigen Wirtschaftsprozessordnung ein eigenes Kapitel über das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile und Schiedssprüche.

Ausländische Gerichtsentscheidungen und Schiedsgerichte werden von Wirtschaftsgerichten der Republik Usbekistan anerkannt und vollstreckt, wenn die Anerkennung und Vollstreckung solcher Entscheidungen in den einschlägigen internationalen Verträgen und Gesetzen der Republik Usbekistan vorgesehen sind.

Zwischen den Mitgliedsstaaten der GUS-Länder existiert bspw. das Abkommen „Über die Beilegung von Wirtschaftsstreitigkeiten“ vom 20. März 1992, das von der Republik Usbekistan am 6. Mai 1993 ratifiziert wurde. Die GUS-Mitgliedsstaaten erkennen und vollstrecken die rechtskräftig gewordenen Gerichtsentscheidungen gegenseitig an.

Nach dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche werden Schiedssprüche in den Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens gegenseitig anerkannt und vollstreckt. 2018 waren bereits 159 Staaten dem Übereinkommen beigetreten. Dem New Yorker Übereinkommen ist Usbekistan am 22. Dezember 1995 beigetreten.

Wichtig ist zwischen den Begriffen „Gericht“ und „Schiedsgericht“ zu unterscheiden. Unter einem Gericht versteht man die zuständige ausländische Behörde, die über eine Streitigkeit zwischen Parteien entscheidet. Unter einem ausländischen Schiedsgericht versteht man hingegen eine ausländische nicht-staatliche Organisation, die in der Regel auf Dauer angelegt ist, um einen Streitfall zwischen den Parteien beizulegen.

Ein Schiedsspruch eines ausländischen Gerichts oder Schiedsgerichts kann innerhalb von drei Jahren nach seinem Inkrafttreten zur Anerkennung und Vollstreckung eingereicht werden, sofern in einem internationalen Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Ist die angegebene Frist abgelaufen oder ist die Entscheidung noch nicht in Kraft getreten, wird die Anerkennung und Vollstreckung von dem Mitgliedsstaat verweigert.

Der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Gerichtsentscheidung oder eines Schiedsgerichts ist vom Antragsteller beim jeweils zuständigen Wirtschaftsgericht der (Teil-)Republik Karakalpakstan, der einzelnen usbekischen Regionen und der Stadt Taschkent am Sitz oder Wohnsitz des Schuldners oder, wenn der Sitz oder Wohnsitz des Schuldners unbekannt ist, am Sitz der staatlichen Registrierung des Schuldners einzureichen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bezirks- und Stadtwirtschaftsgerichte für die Anerkennung und Vollstreckung unzuständig sind.



Der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Gerichts- oder Schiedsentscheidung ist schriftlich einzureichen und vom Antragsteller oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

Im Antrag sind das Wirtschaftsgericht, bei dem der Antrag gestellt wird, der Name und der Sitz des ausländischen Gerichts oder Schiedsgerichts und seine Zusammensetzung sowie weitere Informationen anzugeben.

Dem Antrag sind ferner weitere Unterlagen gemäß den Artikeln 251, 252 der Wirtschaftsprozessordnung beizufügen.

Über den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung wird in einer Gerichtssitzung innerhalb der Frist von sechs Monaten ab Antragseingang entschieden. Die Prozessbeteiligten werden über Zeitpunkt und Ort der Gerichtssitzung informiert. Die Abwesenheit von Prozessbeteiligten steht einer Entscheidung des Gerichts nicht entgegen. Das Gericht entscheidet sodann über die Anerkennung des ausländischen Gerichtsurteils und über die Erteilung eines Vollstreckungstitels.

Es ist anzumerken, dass nach unserer Erfahrung der Prozess der Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüche langwierig und mühsam sein kann. Deshalb empfehlen wir stets, einen fachkundigen Berater hinzuziehen, der die Fristen überwacht und die

Kommunikation mit dem zuständigen Gericht übernimmt, um den Vorgang zu beschleunigen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Anvar Ikramov
Senior Lawyer
Exekutivdirektor Niederlassung
Taschkent
T +9 989 3392 1454
anvar.ikramov@roedl.com

→ Über uns

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 111 eigenen Standorten in 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 4.900 Kolleginnen und Kollegen.

Rödl & Partner berät Sie in Kasachstan und Usbekistan an den Standorten Almaty und Taschkent. Mit einem Team von kasachischen, usbekischen und deutschen Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern unterstützen wir unsere Mandanten seit 2009 in allen Fragen über Investitionen und Projekte auf den zwei größten und wichtigsten Märkten Zentralasiens – in deutscher Sprache und aus einer Hand.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Michael Quiring
Rechtsanwalt
Partner
Local branch manager Kasachstan und Usbekistan
T +7 727 3560 655
michael.quiring@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Kasachstan
Prospekt Dostyk 188, BZ „Kulan“, 8. Stock
050051 Almaty
T +7 727 3560 655
www.roedl.de/kasachstan

Verantwortlich für den Inhalt:
Michael Quiring
michael.quiring@roedl.com

Layout/Satz:
Aida Dosmagambetova
aida.dosmagambetova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.